

Die Zeit *Abendblatt*
6.1.1919 177 a
b

Erscheint in jeder Donner-
tag-Abendausgabe.
Redaktionschluss:
Dienstag abends.

DER STEUERTRÄGER

Alle Zuschriften u. Anfragen
sind zu richten an die Redak-
tion der „Zeit“ (Steuer-
träger), Wien, IX., Liech-
tensteinstrasse 23

Organ zur Aufklärung und zum Schutze der Steuerträger.

Die Vorschriften der Einkommen- und Kriegsteuer.

Von Dr. Moriz Salzman, Advokat in Wien.
Bekanntnisse zur Einkommensteuer

Vorsetzung zu „Steuerträger“ im Abendblatt der „Zeit“ vom 30. Januar. Neu eintretende Abonnenten erhalten die früheren Nummern auf Wunsch kostenlos zugesendet.

Wie aus meinen bisherigen Auseinandersetzungen hervorgeht, ist nur dann das tatsächliche Einkommen des Vorjahres zu fiktieren, wenn die Einkommensquelle am 1. Januar des Steuerjahres noch besteht. Dieser Grundgedanke ist in der Wissenschaft unter dem Namen „Quellentheorie“ bekannt. Ich werde mich der Kürze halber bei meinen weiteren Ausführungen ebenfalls dieser Bezeichnung bedienen. Die Quellentheorie hat zuerst in die Praxis des Verwaltungsgerichtshofes Eingang gefunden, ihre Anerkennung ist zwar nicht im Personalsteuergesetz, wohl aber in der Vollzugsvorschrift ausdrücklich erfolgt. Sie gilt ausnahmslos bei jährlich wiederkehrenden Einnahmen, zum Beispiel bei Einnahmen aus Grund- und Gebäudebesitz, aus Kapitalvermögen, aus Dienstbezügen, aus Erwerbsunternehmen. Naturgemäß kann sie aber bei Einnahmen nicht gelten, die jährlich nicht wiederkehren. Da es aber auch steuerpflichtige Einnahmen gibt, die nicht alljährlich wiederkehren, so müssen wir besonders hervorheben, daß der Bestand der Einkommensquelle am 1. Januar des Steuerjahres nur bei solchen Einnahmen notwendig ist, die jährlich wiederkehren. Handelt es sich um eine einmalige Einnahme, so ist sie im Bekannte der dem tatsächlichen Einkommen folgenden Jahre unbedingt zu fiktieren, ohne Rücksicht darauf, ob die Quelle besteht oder nicht. Dies gilt insbesondere von Los-, Spiel- und Lotteriegewinnen. Hat jemand einen Betrag in der Klassenlotterie, zum Beispiel im Jahre 1918 gewonnen, so muß er diesen Gewinn zur Einkommensteuer im Jahre 1919 fiktieren, ohne Rücksicht darauf, ob er sich am 1. Januar 1919 an der Klassenlotterie beteiligt. Der Treffer gilt als eine einmalige Einnahme, die unbedingt in dem der Fiktion folgenden Jahre mit dem Betrage zu fiktieren ist, der dem Steuerpflichtigen tatsächlich zugeflossen ist. Das, was von den Lotteriegewinnen gilt, gilt auch von allen anderen einmaligen Einnahmen. Als solche kommen insbesondere die Provisionen in Betracht, die Private bei der Vermittlung von Gelegenheitsgeschäften bekommen, und Gewinne, die anlässlich der Veräußerung von Vermögensgegenständen erzielt werden. Bezüglich dieser Gewinne wäre folgendes zu bemerken: Wenn ein Privatier irgendwelchen Vermögensgegenstand verkauft und hierbei im Verhältnis zu seinen Gestehungskosten einen Gewinn erzielt, so ist dieser Gewinn nur dann zu fiktieren, wenn der Private seinerzeit den Gegenstand schon in der Absicht erworben hat, um mit ihm zu spekulieren. Daß beim Erwerb nicht die Absicht zu spekulieren, sondern den Gegenstand für sich zu besitzen vor, so ist der Gewinn, der bei dessen Veräußerung erzielt wird, nicht zu fiktieren. Im Kriege haben viele Leute die Konjunktur ausgenützt. Häuser, Schmuck und Kunstgegenstände verkauft und hierbei beträchtliche Summen verdient. Diese Gewinne sind nicht ohneweiters zu fiktieren. Wenn zum Beispiel jemand noch vor dem Kriege als Kapitalanlage oder zur Verrentung ein Haus gekauft oder erbaut hat und während des Krieges dieses Haus mit Gewinn weiterverkauft hat, so wird dieser Gewinn nicht zu fiktieren sein. Handelt sich aber um einen Bauunternehmer, oder hat der Käufer des Hauses schon von vornherein die Absicht gehabt, das Haus mit Gewinn zu verkaufen und es auch zu diesem Zwecke erworben, so muß er den Gewinn als eine einmalige Einnahme fiktieren. Hat jemand ein Bild, das er für seine eigenen Zwecke gekauft oder gar ererbt hat, verkauft, so

wird ebenfalls der Gewinn nicht zu fiktieren sein.

Es handelt sich also nur darum, ob beim Erwerb des Gegenstandes seinerzeit die Spekulationsabsicht bestand. Da diese Absicht aber einen internen Vorgang darstellt, wird es manchmal schwer sein, die Frage, ob ein Spekulationsgeschäft vorliegt, zu beantworten. Die Steuerbehörden sind daher in diesen Fällen darauf angewiesen, aus äußeren Umständen den Bestand oder Nichtbestand der Spekulationsabsicht festzustellen. Die Persönlichkeit des Veräußerers, die Beschaffenheit des Gegenstandes, die Dauer des Besitzes spielen hierbei die Hauptrolle. Wenn ein Beamter sein Haus verkauft, so wird man für gewöhnlich mit Zug nicht annehmen können, daß es sich um ein Spekulationsgeschäft handelt. Wird aber das Geschäft von einer anderen Person abgeschlossen, so wird man, zumal wenn der An- und Verkauf während des Krieges erfolgte, genau untersuchen, ob nicht schon beim Erwerb die Spekulationsabsicht bestand. Hat sich jemand festverzinsliche Anlagepapiere, wie Renten, Kriegsanleihe, angeschafft, so wird man selten eine Spekulationsabsicht annehmen. Aus diesem Grund hat auch anlässlich der verschiedenen Kriegsanleiheemissionen der Finanzminister die Steuerbehörden belehrt, daß sie die Gewinne, die Kriegsanleihebesitzer bei der Veräußerung von Kriegsanleihe behufs Zeichnung von Kriegsanleihe anderer Emissionen erzielt haben, der Besteuerung in der Regel nicht zu unterziehen haben. Daß es auch Spekulant mit Kriegsanleihe gibt, kann nicht bezweifelt werden, in diesen Fällen handelt es sich aber um Personen, die berufsmäßig Spekulationsgeschäfte betreiben, deren Gewinne ohnehin schon aus dem Titel der „Einnahmen aus Erwerbsunternehmen und Beschäftigungen“ besteuert werden. Wenn aber ein Privater seine Kriegsanleihe verkauft, damit er andere Kriegsanleihe zeichnen konnte, und hierbei einen Kursgewinn erzielt, so wird dieser Gewinn nicht besteuert werden. Hat jemand während des Krieges ausgeprobenes Spekulationspapiere, wie zum Beispiel Schiffahrtaktien, gekauft und die Papiere dann mit Gewinn weiterverkauft, so muß diese Einnahme fiktieren werden, weil kein vernünftiger Mensch annehmen wird, daß diese Papiere nicht in Spekulationsabsicht angeschafft wurden. Auch die Dauer des Besitzes spielt eine Rolle. Wenn jemand ein Haus kauft und es nach zwei Wochen verkauft, wenn jemand Wertpapiere oder sogenannte Kaphabruttoprocente erwirbt und sie nach ganz kurzer Zeit mit Gewinn veräußert, so wird in der Regel ein Spekulationsgeschäft vorliegen, der Gewinn wird daher zu fiktieren sein. Diese äußeren Merkmale gelten für die Steuerbehörde, der Steuerpflichtige bedarf ihrer nicht, weil er doch wissen muß, ob er den veräußerten Gegenstand seinerzeit zu Spekulationsgeschäften angeschafft. Wir haben nur auf diese äußeren Merkmale hingewiesen, damit der Steuerträger sich dessen bewußt ist, daß der Steuerbehörde auch objektive Anhaltspunkte zur Beurteilung der Spekulationsabsicht zur Verfügung stehen.

(Fortsetzung folgt.)

Ertragsberechnung für Steuerzwecke bei kameralistisch geführten Buchhaltungen.

Vom Handelsakademiedirektor Julius Beyde, beedeter Buchsachverständiger.

Während die kaufmännische einfache Buchhaltung den Nachweis des Gesamtertrages, die kaufmännische doppelte Buchhaltung überdies den genauen Nachweis des Ertrages der einzelnen Geschäftszweige im Gewinn- und Verlustkonto erbringt und so einzig und allein den Forderungen der Steuerbehörde nach einer Herlegung des erzielten Reingewinnes entspricht, besagt sich die kameralistische Buchführung, die von Großgrundbesitzern und

Landwirten sehr gern verwendet wird, vornehmlich nur mit Mengenerrechnungen. Wertverrechnungen zeigen sich bei ihr nur hinsichtlich der Kasseinnahmen und Ausgaben und in der Aufzeichnung der Schulden und Forderungen an die Kunden und Lieferanten. Demzufolge wäre die Annahme gerechtfertigt, daß die kameralistisch bei Wirtschaften, die einen Erwerb, also einen Gewinn erzielen wollen, diesen, wenn überhaupt, lediglich in der Differenz zwischen den Vereinnahmen und Barausgaben und in dem Unterschied zwischen den gesamten Forderungen und Schulden zu bieten vermag.

Wenn also zum Beispiel die Kasseinnahmen 50.000 K., die Ausgaben 45.000 K., der Saldo 5000 K., wenn weiter die Forderungen 20.000 K., die Schulden 16.000 K., der Saldo 4000 K. betragen, so würde mangels einer anderen Wertverrechnung die Wirtschaft einen Erlösa von 5000 K. in der Kasse und bei den Forderungen einen solchen von 4000 K., mithin einen Gesamtertrag von 9000 K. ausweisen.

Der finanzielle Erfolg zeigt sich bei diesem System also nur beim Geldverkehr, während der Ertrag der vielen anderen Vermögensbestandteile, die aber auf seine Höhe einen enormen Einfluß ausüben, gänzlich unberücksichtigt bleibt. Ein zur Wirtschaft gehöriges Grundstück würde bei diesem System erst im Augenblick des Verkaufes als Ertrag durch Einstellung des Gelderlöses auf die Kasseinnahmenseite aufscheinen, das heißt, ein Vermögen würde sich also plötzlich zum Ertrag gestalten; oder durch Verkauf von fünf Stück Rindern beispielsweise würde sich der Ertrag wiederum mindern, wenn nicht in der gleichen Periode ihr Verkauf stattfinden und sich hierdurch ein Erlös ergeben sollte. Auf diese Weise könnte der Ertrag wohl nach Belieben erhöht oder erniedrigt werden, nie aber kann er dem wirklichen Ertrag entsprechen. Hieraus erhellt das Unhaltbare einer solchen Verrechnungsmethode bei einer Erwerbswirtschaft. Die kameralistisch vermögts also nur dann den an eine Vermögens- und Ertragsrechnung zu stellenden Anforderungen gerecht zu werden, wenn dem Kauf alsogleich oder innerhalb einer Geschäftsperiode der Verkauf folgen würde und wenn am Schluß einer jeden Periode alle Vermögen zu Geld verarbeitet erscheinen. Denn dann würde der aus den Einnahmen und Ausgaben verbleibende Reibetrag den richtigen Gesamtertrag darstellen. Diese Voraussetzung trifft jedoch nicht zu, woraus resultiert, daß die reine kameralistisch sich nur für Aufwandswirtschaften, die Staatsverrechnung beispielsweise, nicht aber für Erwerbswirtschaften, die aus welchen Gründen immer den tatsächlichen Reingewinn nachzuweisen haben, eignen kann, und dort, wo sie angewendet wird, entweder nach irgendeiner Richtung zu ergänzen oder durch ein anderes Buchungssystem zu ersetzen sein wird. Wird die kameralistisch durch eine Inventurbewertung am Schluß eines jeden Jahres wecks Feststellung der Aktiva, der Passiva, des Reinvermögens und des Reinerfolges ergänzt, so nähert sie sich bereits der Form der kaufmännischen einfachen Buchhaltung. Es werden dann alle in der Inventur verzeichneten Vermögensbestandteile zumindest am Jahreschluß bewertet und geben sonach ein übersichtliches Vermögensbild. Dem Liebhaber der kameralistisch kann dieser Nachweis genügen; er erscheint aber der Steuerbehörde unzureichend, die heute von dem Steuerträger wiederholt und immer häufiger die Vorlage der Bilanz begehrt. Hat der Landwirt beispielsweise kameralistisch gebucht, und diese Buchhaltung durch die Inventurberechnung ergänzt, so ist er außerstande, der Steuerbehörde jene Bilanz in Vorlage zu bringen, die sie fordert. Wohl kann die Inventur in ein Bilanzkleid, „links die Aktiva und rechts die Passiva und das Reinvermögen“, gebracht werden, wohl kann auch das Kapitalkonto, „links das Schlußvermögen mit eventuellen Verlusten, rechts Anfangsvermögen mit eventuellem Gewinn“, konstruiert werden, doch auch hiermit gibt sich die Steuerbehörde in der Regel nicht zufrieden, sie verlangt mit der Vorlage einer solchen Bilanz zum Nachweis des Bilanzserfolges auch das Gewinn- und Verlustkonto, das die Gewinne und

Verluste der einzelnen Zweige, aber auch den Reinerfolg aufweist. Nach Erhalt eines solchen Gewinn- und Verlustkontos verlangt die den Gewinn und das Vermögen immer schärfer erfassende Steuerbehörde überdies sehr häufig die vollständige Auflösung einzelner Ertragskonten, deren Salden lediglich im Gewinn- und Verlustkonto erscheinen, ein Verlangen, dem der Wirtschaftsbesitzer nicht mit der kameralistischen Buchhaltung, nicht mit der durch die Inventur erweiterten kameralistischen Buchhaltung, aber auch nicht mit der von Haus aus angelegten einfachen Buchhaltung zu entsprechen vermag.

Und aus solchen Buchhaltungen nachträglich derart weitgehend zergliederte Ertragsrechnungen zu ziehen, ist eine fast unmögliche Aufgabe, besonders wenn oft die Vielfältigkeit eines Betriebes ins Auge gefaßt wird. Nur auf mühevollen und langwierigem Wege ließe sich der Gesamtertrag in seine Einzelheiten zerlegen, und selbst da würde noch lange nicht jenes zuverlässige einwandfreie und mit dem Inventurgewinn übereinstimmende Ergebnisutage gefördert werden, das die Steuerbehörde begehrt.

Das steuervorschreibende Organ ist sich der Hilflosigkeit des Steuerträgers in diesem Falle voll und bewusst, hat aber hierfür wenig Empfinden. Will also der Wirtschaftsbesitzer — und das betrifft auch jeden Geschäftsmann und Gewerbetreibenden — einen geregelten und tunlichst glatten Verkehr mit der Steuerbehörde erstreben, dann muß er sich zur Einführung der doppelten Buchhaltung entschließen, die einzig und allein ermöglicht, den Forderungen nach allen Richtungen hin sofort gerecht zu werden und jeden Steuerbehalt in kürzester Zeit aus der Buchhaltung heraus zu beantworten, immer unter der Voraussetzung, daß die doppelte Buchhaltung den Bedürfnissen des Wirtschaftsbetriebes zweckentsprechend angelegt worden ist und richtig geführt wird. Nur dann kann der Reibete sich vor einer über das gesetzliche Ausmaß greifenden Steuer schämen, nur dann wird er bei der bevorstehenden Vermögensabgabe vor einer unangenehmen, vom Gesetz nicht gewollten Abgabe verschont bleiben.